



## Pressemitteilung

Nr. 015 vom 27.02.2017

Gartenabfallverbrennung im Landkreis Börde

### **Unter Beachtung der Bestimmungen letztmalig vom 15. bis 31. März 2017 erlaubt**

Der Landkreis Börde hebt mit Wirkung zum 1. Mai 2017 die „Verordnung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle von gärtnerisch genutzten Flächen im Landkreis Börde“ (Brennordnung) auf. Die Aufhebungsverordnung wird am 8. März 2017 im Amtsblatt für den Landkreis Börde im Generalanzeiger veröffentlicht. Damit ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ab 1. Mai 2017 grundsätzlich nicht mehr erlaubt. Der Landkreis Börde kommt damit seiner gesetzlichen Verpflichtung aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz nach. Demnach sind Abfälle vorrangig zu verwerten.

Vom 15. bis zum 31. März 2017 darf unter Beachtung der Bestimmungen der Brennordnung im Landkreis Börde das letzte Mal verbrannt werden.

Die Brennordnung vom 25. September 2012 wurde auf Grundlage einer Landesverordnung aus dem Jahr 1993 erlassen. Die meisten Landkreise und kreisfreien Städten hielten zu diesem Zeitpunkt damals keine ausreichenden Entsorgungsmöglichkeiten für pflanzliche Abfälle vor. Diese Situation hat sich heute grundlegend verändert.

Für die offene Verbrennung von Gartenabfällen besteht demzufolge keine Notwendigkeit mehr, da im Landkreis Börde ausreichende Verwertungsalternativen für pflanzliche Abfälle vorhanden sind.

Folgende Entsorgungsmöglichkeiten gibt es im Landkreis Börde:

- Biotonne und Bündelsammlung an der Biotonne alle 14 Tage, Grünschnittsammlung 2 x im Jahr mit festgesetzten Terminen
- 5 Kleinannahmestellen in Wolmirstedt / Elbeu, Haldensleben, Wanzleben, Oschersleben und Oebisfelde
- auch privat betriebene Kompostierungsanlagen nehmen Grünabfälle an

Die sachgerechte Kompostierung im eigenen Garten ist ebenfalls eine wichtige und sinnvolle Alternative für die Umwelt.

#### **Kontakt:**

Uwe Baumgart  
Gerikestraße 104  
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-1204  
Telefax: +49 3904 7240-51204  
E-Mail: [presse@boerdekreis.de](mailto:presse@boerdekreis.de)

Kleingartenvereine können Grünabfallentsorgungen mit der Abfallentsorgung des Landkreises (Kommunalservice AÖR) vereinbaren.

Darüber hinaus können Gemeinden im Bedarfsfall mit dem Landkreis Börde temporäre Annahmestellen für Grünabfälle einrichten. Dazu laufen gegenwärtig die erforderlichen Abstimmungen mit den Gemeinden.

In der Vergangenheit haben Rauchentwicklung und damit verbundene Schadstofffreisetzungen oft zur Belästigung der Bevölkerung, manchmal sogar zur Gesundheitsbeeinträchtigung geführt. Mit der Aufhebung der Verordnung wird das künftig minimiert.

Grundsätzlich zulässig bleibt das Verbrennen von erkrankten und von mit Schädlingen befallenen Pflanzen und Pflanzenteilen, wenn dieses durch den Pflanzenschutzdienst (Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Sachsen-Anhalt) gefordert oder empfohlen wird.

Nicht betroffen vom Verbot des Verbrennens sind auch Regelungen, die in den gemeindlichen Gefahrabwehrsatzungen über Brauchtumsfeuer, Lagerfeuer und Ähnliches verankert sind.

Für besondere Fälle gibt es die Möglichkeit, beim Landkreis Börde, untere Abfallbehörde (Fachdienst Natur und Umwelt / Sachgebiet Abfallüberwachung), schriftlich eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.